

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
-Benutzungssatzung Wirtschaftswege-
der Ortsgemeinde Giesenhausen
vom 01.04.1986

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2
Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3
Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4
Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können.
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben.
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen.
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann.
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen.
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund besonderer Satzungen erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Giesenhausen, den 01.04.1986

(Siegel)

Müller
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Giesenhausen über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Flurname	Plan Nr.
1	21	4	Hahnfeld	0819 C
2	21	7	Hahnfeld	0819 C
3	6	32	Unterste Wiese	0819 C
4	5	7	Wasseifen	0819 D
5	11	1	Baumort	0819 D
6	11	3	Baumort	0819 D
7	11	5	Baumort	0819 D
8	11	7	Baumort	0919 C
9	11	8	Baumort	0819 D
10	11	17	Gleichen	0819 D
11	11	19	Gleichen	0819 D
12	11	14	Gleichen	0818 B
13	12	22	Rüschchen	0818 B
14	12	20	Weiselbach	0818 B
15	12	19	Weiselstein	0818 B
16	12	7	Weiselstein	0818 B
17	12	17	Weiselbach	0818 B
18	12	13	Weiselstein	0818 B
19	12	6	Weiselstein	0918 A
20	13	21	Weiselstein	0818 B
21	13	16	Weiselstein	0818 B
22	13	7	Kornhähne	0818 B
23	13	4	Kornhähne	0818 B + A
24	13	2	Kornhähne	0818 A
25	13	15	Weiselbach	0818 A + B
26	13	24	Weiselstein	0818 A
27	13	18	Weiselstein	0818 A + B
28	14	13	Kornhähne	0818 B
29	14	10	Kornhähne	0818 A
30	14	3	Kornhähne	0818 A
31	14	7	Kornhähne	0819 A
32	13	1	Kornhähne	0818 A
33	10	1	Entenpfuhl	0918 A
34	10	16	Entenpfuhl	0918 A
35	10	18	Entenpfuhl	0918 A
36	10	3	Ober Gebardsgarten	0918 A
37	10	22	Steupen	0918 A
38	10	13	Steupen	0918 A
39	10	10	Steupen	0918 A
40	10	7	Gebardsgarten-Steupen	0918 A + B
41	10	25 + 24	Steupen	0918 C
42	12	9	Bei Eisenbahn	0918 C
43	9	1	Am Mudenbacher Weg	0918 B
44	9	18	Hinter der Pfaffenstraße	0918 D

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Flurname	Plan Nr.
45	9	6	Staudchen	0918 D
46	9	10	Staudchen	0918 D
47	8	8	Farn (Obere Seifen)	0918 B
48	8	1	Unterste Seifen	0918 B
49	7	25	Obere Seifen	0918 B
50	7	23	Kirchweg	0918 B
51	7	19	Am Mühlenweg	0919 D
52	15	2645/1	Kuhschlüpp	1019 C
53	15	430/1	Neuer Weg	1019 C
54	15	430/19	Neuer Weg	1019 C
55	15	2647/1	Steinrücken	0919 D
56	16	2648/1	Steinrücken Auf der Bitz	0919 D
57	16	2663/1	Alte Garten	0919 B
58	16	2665/1	Alte Garten	0919 D
59	17	2666/1	Alte Garten	0919 D
60	17	11	Eichelsweg	0919 C
61	17	15	Brachengarten	0919 C
62	17	17	Brachengarten	0919 C
63	17	9	Hinterm Brachengarten	0919 C
64	17	34	Hinterm Brachengarten	0919 C
65	17	45	Birkenland	0919 C
66	17	46	Unterste Weg	0919 C
67	17	51	Liespel	0819 D
68	22	9	Weiherswieschen	0819 D
69	22	15	Hundsbirken	0819 B
70	22	10	Hundsbirken	0819 B
71	22	1	Hundsbirken	0819 B
72	18	11	Eichelsweg	0919 A
73	18	14	Tieferheid	0919 A
74	18	18	Tieferheid	0919 A
75	18	20	Tieferheid	0919 A
76	18	8	Tieferheid	0919 A
77	18	10	Tieferheid	0919 A
78	18	9	Tieferheid	0919 A
79	18	6	Vor den Kötzen	0919 A
80	18	3 + 7	Vor den Kötzen	0919 A
81	18	5	Vor den Kötzen	0919 B
82	19	11	Alte Stall	0919 B
83	19	13	Alte Stall	0919 B
84	19	1	Oberm Röchelborn	0919 B
85	19	7	Alte Stall	0919 B
86	19	3	Röchelborn	0919 B
87	20	1	Auf der Breitheide	0919 B
88	20	21	Auf der Breitheide	0919 B
89	20	19	Auf der Breitheide	0919 B
90	20	17	Auf der Breitheide	1019 A
91	20	15	Auf der Breitheide	1019 A
92	20	11	Auf der Breitheide	1019 A

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Flurname	Plan Nr.
93	20	8	Auf der Breitheide	1019 A
94	20	2	Auf der Breitheide	1020 C
95	23	5	In den Erlen	1019 C
96	23	14	In den Erlen	1019 A
97	23	7	In den Erlen	1019 C
98	23	4	In den Erlen	1019 C
99	23	10	In den Erlen	1019 C
100	23	21	Lauterbachwiese	1019 A
101	23	23	Lauterbach	1019 A
102	23	28	Lauterbach	1019 A
103	23	35	Lauterbach	1020 C
104	23	36	Bernhardt	1020 D
105	23	38	Bernhardt	1020 D
106	23	46	Bernhardt	1020 D
107	23	41	Bernhardt	1020 D
108	23	45	Bernhardt	1020 D
109	23	31	Bernhardt	1019 B

Aufgestellt: Giesenhausen

(Siegel)

Müller
Ortsbürgermeister